

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 23. Oktober

1995

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	243	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnungen über vermögenswirksame Leistungen Vom 30. August 1995	262
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF Vom 30. August 1995	243	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Richtlinien zur Altersversorgung nichtversicherungspflichtiger und nichtzusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter Vom 30. August 1995	262
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter Vom 30. August 1995	247	Kindergeldzahlung ab 1996	263
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung Vom 30. August 1995	250	Bestandene Besondere Prüfungen für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland im Herbst 1995	263
Liturgischer Kirchenkalender 1995/1996	251	Der Friedhof als Stätte der Verkündigung	263
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Nebenberuf-ler-Ordnungen Vom 30. August 1995	259	Personal- und sonstige Nachrichten	263

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 27289 Az. 13-2-2-1 Düsseldorf, 16. Oktober 1995

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF Vom 30. August 1995

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 1 werden die Zahl „69.“ durch die Zahl „71.“ und das Datum „25. April 1994“ durch das Datum „12. Juni 1995“ ersetzt.

- In § 2 Nr. 2 (zu § 1) wird die anzuwendende Fassung des § 1 BAT um folgenden Absatz 3 ergänzt:
„(3) Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung ‚Angestellte‘ umfaßt weibliche und männliche Angestellte.“
- In § 2 Nr. 14 a (zu § 23 b) wird die anzuwendende Fassung des § 23 b Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 BAT wie folgt geändert:
 - In Buchstabe a werden nach der Zahl „49“ die Worte „und nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.
 - In Buchstabe b werden nach der Angabe „§ 50 Absatz 1“ die Worte „in der bis zum 31. Oktober 1995 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - In Buchstabe d werden nach der Angabe „§ 37 Absatz 1“ die Worte „bzw. § 71 Absatz 1“ eingefügt und nach dem Komma die Worte „in den Fällen des § 37 Absatz 4 Unterabsatz 3 bzw. § 71 Absatz 2 Unterabsatz 3 bis zu 28 Wochen“ angefügt.
- § 2 Nr. 17 a (zu § 28) wird gestrichen.
- § 2 Nr. 26 (zu § 52) wird wie folgt geändert:
 - Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) In Absatz 1 wird folgende Nr. 1 a eingefügt:
„1 a. zur Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengenossen,“
 - In dem mit Buchstabe d in § 52 Abs. 4 BAT-KF eingefügten Unterabsatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt entsprechend für die Tätigkeit von Angestellten in der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe.“

§ 2

Änderung des BAT-KF

Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung ‚Angestellte‘ umfaßt weibliche und männliche Angestellte.“
2. § 18 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 23 b Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden nach der Zahl „49“ die Worte „und nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe b werden nach der Angabe „§ 50 Absatz 1“ die Worte „in der bis zum 31. Oktober 1995 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - c) In Buchstabe d werden nach der Angabe „§ 37 Absatz 1“ die Worte „bzw. § 71 Absatz 1“ eingefügt und nach dem Komma die Worte „in den Fällen des § 37 Absatz 4 Unterabsatz 3 bzw. § 71 Absatz 2 Unterabsatz 3 bis zu 28 Wochen“ angefügt.
4. § 28 erhält folgende Fassung:
„§ 28
Grundvergütung der Angestellten
zwischen 18 und 21 bzw. 23 Jahren
Angestellte, die das 18. Lebensjahr, jedoch nicht das in § 27 Abschnitt A Absatz 1 bzw. Abschnitt B Absatz 1 bezeichnete Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, 100 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschnitt A Absatz 1 bzw. Abschnitt B Absatz 1). § 27 Abschnitt A Absatz 5 bzw. Abschnitt B Absatz 6 gilt entsprechend.“
5. § 30 erhält folgende Fassung:
„§ 30
Gesamtvergütung der Angestellten
unter 18 Jahren
Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von der Anfangsgrundvergütung und dem Ortszuschlag eines ledigen Angestellten der gleichen Vergütungsgruppe 85 v.H. als Gesamtvergütung.“
6. § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) für Arbeit an
 - aa) Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag

– ohne Freizeitausgleich	135 v.H.
– bei Freizeitausgleich	35 v.H.
 - bb) Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,

– ohne Freizeitausgleich	150 v.H.
– bei Freizeitausgleich	50 v.H.
7. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 2 Satz 2, 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „im Sinne des § 37 Absatz 2 bzw. des § 71 Absatz 3 Unterabsatz 1“ eingefügt.
 - b) In Unterabsatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „im Sinne des § 37 Absatz 2 bzw. des § 71 Absatz 3 Unterabsatz 1“ eingefügt.
8. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Wird der Angestellte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.
Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Angestellten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.
Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.
(2) Der Angestellte erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.
Wird der Angestellte infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn
 - a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
 - b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.
 Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.
Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a₁) In Satz 1 wird das Wort „Unfallversicherung“ durch die Worte „Renten- oder Unfallversicherung“ ersetzt.
 - b₁) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt nicht,
 - a) wenn der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder we-

folge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Angestellten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

(2) Der Angestellte erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Angestellte infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a₁) In Satz 1 wird das Wort „Unfallversicherung“ durch die Worte „Renten- oder Unfallversicherung“ ersetzt.
 - b₁) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt nicht,
 - a) wenn der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder we-

- gen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 3,
- c) für den Zeitraum, für den die Angestellte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Absatz 2 MuSchG hat.“
- bb) Unterabsatz 2 wird gestrichen.
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:
„In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet.“
- d) In Absatz 5 Unterabsatz 1 werden nach den Worten „Unterabsatz 1“ die Worte „oder 2“ und nach den Worten „bezogen werden“ ein Semikolon und die Worte „Absatz 4 Unterabsatz 3 gilt entsprechend“ eingefügt.
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Unterabsatz 1 werden nach den Worten „Rentenversicherung“ die Worte „(einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Absatz 1 Satz 2 SGB VI)“ und nach den Worten „diesen Tarifvertrag“ die Worte „ , den BAT-O“ eingefügt.
- bb) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
- a₁) In Satz 1 werden die Worte „für den Zeitraum der Überzahlung“ gestrichen.
- b₁) In Satz 2 werden nach dem Wort „über“ ein Semikolon und die Worte „§ 53 SGB I bleibt unberührt“ eingefügt.
- c₁) Satz 3 wird gestrichen.
- cc) Folgender Unterabsatz 3 wird angefügt:
„Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Angestellte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.“
- f) Nach Absatz 9 wird die folgende Protokollnotiz zu Absatz 1 eingefügt:
„Protokollnotiz zu Absatz 1:
Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.“
9. Folgender § 37 a wird eingefügt:
- „§ 37 a
Anzeige- und Nachweispflichten
- (1) In den Fällen des § 37 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 3 bzw. des § 71 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 3 ist der Angestellte verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Angestellte eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Angestellte verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Hält sich der Angestellte bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er darüber hinaus verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Darüber hinaus ist der Angestellte, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Angestellter in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Angestellte die von ihm nach Unterabsatz 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach Unterabsatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, daß der Angestellte die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des § 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 bzw. des § 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 ist der Angestellte verpflichtet, dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm

- a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 bzw. § 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 oder
- b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne von § 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 bzw. § 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 unverzüglich vorzulegen. Absatz 1 Unterabsatz 3 gilt entsprechend.“

10. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Forderungsübergang bei Dritthaftung

(1) Kann der Angestellte auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Angestellten Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

(2) Der Angestellte hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Angestellten geltend gemacht werden.

(4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Angestellte den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, daß der Angestellte die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.“

11. In § 41 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Angabe „(§ 37 bzw. § 71)“ eingefügt.

12. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „– auf Verlangen durch amts- oder vertrauensärztliches –“ gestrichen sowie nach dem Wort „angerechnet“ ein Semikolon und die Worte „§ 37 a Absatz 1 gilt entsprechend“ eingefügt.
 - bb) Folgender Unterabsatz 3 wird angefügt:

„Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Angestellte dies im Anschluß an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 bzw. § 71 Absatz 1 Unterabsatz 2) verlangt.“
- b) In Nr. 2 Unterabsatz 1 Satz 4 der Protokollnotizen zu Absatz 2 wird nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Angabe „(§ 37 bzw. § 71)“ eingefügt.
- c) Nr. 4 Buchstabe c der Protokollnotizen zu Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.

13. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Zusatzurlaubs“ die Worte „mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 a werden nach dem Wort „Zusatzurlaub“ die Worte „mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.

14. § 50 Absatz 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnungen gestrichen.

15. § 52 Abs. 1 Nr. 1 a erhält folgende Fassung:

„1 a. zur Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengenossenschaften,“

In § 52 Abs. 4 Unterabs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Dies gilt entsprechend für die Tätigkeit von Angestellten in der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe.“

16. In § 60 Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Unterabsatz 1“ eingefügt.

17. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird der Angestellte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Angestellten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Unterabsätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 Satz 2 angerechnet.

Die Krankenbezüge werden längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt,

 - a) wenn der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
 - b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 3,
 - c) für den Zeitraum, für den die Angestellte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Absatz 2 MuSchG hat.“

bb) Unterabsatz 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- „b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Absatz 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag, den BAT-O oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt. Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Angestellte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.“
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 erhält der Angestellte abweichend von Unterabsatz 1 für die Dauer der Maßnahme als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in entsprechender Anwendung des § 37 Absatz 3, 8 und 9; der Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für die Dauer von sechs Wochen (Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1) bleibt unberührt.“
- d) Es wird die folgende Protokollnotiz zu Absatz 1 eingefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:
 Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur

dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.“

§ 3

Übergangsbestimmung

Kur- und Heilverfahren, die vor dem 1. November 1995 ange-treten werden, sind vollständig nach dem bisherigen Recht in Anwendung des § 50 Absatz 1 BAT-KF in der bis zum 31. Okto-ber 1995 geltenden Fassung abzuwickeln.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

1. § 2 Nr. 16 am 1. August 1994,
2. § 2 Nr. 4 und 5 am 1. Mai 1995.

Mülheim an der Ruhr, den 30. August 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende
gez. Drees

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter Vom 30. August 1995

§ 1

Änderung der MTL II-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTL II-Anwendungsordnung – MTL II-AO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Zahl „54.“ durch die Zahl „55.“ und das Datum „25. April 1994“ durch das Datum „12. Juni 1995“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 2 (zu § 1) wird die anzuwendende Fassung des § 1 MTL wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung ‚Arbeiter‘ umfaßt Arbeiterinnen und Arbeiter.“
3. § 2 Nr. 14 (zu § 33) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgende Nr. 1 a eingefügt:
„1 a. zur Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengerichte.“
 - b) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
„d) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:
‚Arbeitern, die der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission angehören oder von ihr zur Mitarbeit herangezogen werden, ist Arbeitsbefreiung unter Lohnfortzahlung in dem für ihre Tätigkeit in dieser Kommission notwendigen Umfang zu erteilen. Dies gilt entsprechend für die Tätigkeit von Arbeitern in der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe.‘“

4. In § 2 Nr. 16 (zu § 42) wird die Angabe „Absatz 10“ durch die Angabe „Absatz 7 Unterabsatz 1“ ersetzt.

§ 2

Änderung des MTL II-KF

Aus den Änderungen der MTL II-Anwendungsordnung in § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des MTL II-KF:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung ‚Arbeiter‘ umfaßt Arbeiterinnen und Arbeiter.“
2. § 20 Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
Lohnbemessung nach dem Lebensalter

(1) Der Vollohn wird nach Vollendung des 20. Lebensjahres gezahlt. Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn

a) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	85 v.H.
b) nach dem vollendeten 18. Lebensjahr	100 v.H.

des Vollohnes.

(2) Das Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Lohnzeitraumes, in den der Geburtstag fällt.“
4. § 27 Absatz 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) für Arbeit an

aa) Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	
– ohne Freizeitausgleich	135 v.H.
– bei Freizeitausgleich	35 v.H.
bb) Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,	
– ohne Freizeitausgleich	150 v.H.
– bei Freizeitausgleich	50 v.H.
5. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Krankenlohn“ durch die Worte „Krankenbezüge im Sinne des § 42 Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Urlaubslohn“ das Komma gestrichen und die Worte „Krankenlohn oder Krankenbeihilfe“ durch die Worte „oder Krankenbezüge im Sinne des § 42 Absatz 2“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „Krankenlohn oder Krankenbeihilfe“ durch die Worte „Krankenbezüge im Sinne des § 42 Absatz 2“ ersetzt.
 - b) In Unterabsatz 4 werden die Worte „Krankenlohn oder Krankenbeihilfe“ durch die Worte „Krankenbezüge im Sinne des § 42 Absatz 2“ ersetzt.
6. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 a erhält folgende Fassung:

„1 a. zur Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengerichte.“
 - b) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:
„Arbeitern, die der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission angehören oder von ihr zur Mithilfe herangezogen werden, ist Arbeitsbefreiung unter Lohnfortzahlung in dem für ihre Tätigkeit in dieser Kommission notwendigen Umfang zu erteilen. Dies gilt

entsprechend für die Tätigkeit von Arbeitern in der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe.“

7. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Fortzahlung des Lohnes an Wochenfeiertagen gilt § 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Unterabsatz 1“ ersetzt.

8. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42
Krankenbezüge

(1) Wird der Arbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Arbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

(2) Der Arbeiter erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Urlaubslohnes – ggf. zuzüglich des Sozialzuschlags –, der ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Arbeiter infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Arbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 oder 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus an-

deren als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Arbeiter für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht

- a) wenn der Arbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 3,
- c) für den Zeitraum, für den die Arbeiterin auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Absatz 2 MuSchuG hat,

(4) Der Krankengeldzuschuß wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 6)

- a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche,
- b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

Vollendet der Arbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuß gezahlt, wie wenn er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet.

(5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Absatz 2 Unterabsatz 1 oder 2 und der Krankengeldzuschuß bei einer Beschäftigungszeit

- a) von mehr als einem Jahr längstens für die Dauer von 13 Wochen,
- b) von mehr als drei Jahren längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden; Absatz 4 Unterabsatz 3 gilt entsprechend.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Arbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr. Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.

(6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(7) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Arbeiter Bezüge auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Absatz 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversor-

gung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsregelung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Arbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt.

Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arbeiter hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

(8) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Nettourlaubslohn gezahlt. Nettourlaubslohn ist der Urlaubslohn (§ 48 Absatz 2 bis 6) – ggf. zuzüglich des Sozialzuschlages –, vermindert um die gesetzlichen Abzüge.

(9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch der Arbeiter, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Arbeiter als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Hat der Arbeiter in einem Fall des Absatzes 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten auf Grund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Arbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsunfähigkeit hinausgeschoben.“

9. § 42 a erhält folgende Fassung:

„§ 42 a

Anzeige- und Nachweispflichten

(1) In den Fällen des § 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 3 ist der Arbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeiter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Hält sich der Arbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er darüber hinaus verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tra-

gen. Darüber hinaus ist der Arbeiter, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeiter in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Arbeiter die von ihm nach Unterabsatz 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach Unterabsatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, daß der Arbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des § 42 Absatz 1 Unterabsatz 2 ist der Arbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm

a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 42 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 oder

b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne des § 42 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2

unverzüglich vorzulegen. Absatz 1 Unterabsatz 3 gilt entsprechend.“

10. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Forderungsübergang bei Dritthaftung

(1) Kann der Arbeiter auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Arbeiter Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

(2) Der Arbeiter hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Arbeiters geltend gemacht werden.

(4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Arbeiter den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, daß der Arbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.“

11. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Zusatzurlaubs“ die Worte „mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.

b) In Absatz 12 werden nach dem Wort „Zusatzurlaub“ die Worte „mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.

c) In Buchstabe b der Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabsatz 2 wird die Angabe „den §§ 42 und 42 a“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.

12. § 52 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „angerechnet“ ein Semikolon und die Worte „§ 42 a Absatz 1 gilt entsprechend“ eingefügt.
13. Dem § 53 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:
„Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Arbeiter dies im Anschluß an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 42 Absatz 1 Unterabsatz 2) verlangt.“
14. Nr. 4 SR 2 k wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

§ 3

Änderung

des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF

Das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF (LGrV. MTL II-KF) wird wie folgt geändert:

- In Abschnitt A Nr. 3 Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „nach der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)“ ersetzt.
- Abschnitt A Nr. 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe a werden das Komma nach dem Wort „Grundwehrdienstes“, die Worte „des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst“ und die Worte „nach dem Zivildienstgesetz“ gestrichen.
 - In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - Folgender Buchstabe f wird angefügt:
„f) wegen einer vom Wehrdienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer bis zu zwei Jahren.“
- Abschnitt A Nr. 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe c werden die Worte „in den Fällen des § 42 Absatz 4 Unterabsatz 3 bis zu 28 Wochen,“ angefügt.
 - In Buchstabe d werden nach den Worten „§ 42 MTL II-KF“ die Worte „in der bis zum 31. Oktober 1995 geltenden Fassung“ eingefügt.

§ 4

Übergangsbestimmung

Kuren, die vor dem 1. November 1995 angetreten werden, sind vollständig nach dem bisherigen Recht in Anwendung des § 42 a MTL II-KF in der bis zum 31. Oktober 1995 geltenden Fassung abzuwickeln.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 3 am 1. Mai 1995 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 30. August 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende
gez. Drees

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung Vom 30. August 1995

§ 1

Änderung der Auszubildenden-Ordnung

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:

- In § 7 a werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
- § 11 wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Krankenbezüge“
 - Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält der Auszubildende bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Ausbildungsvergütung.
Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Auszubildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Auszubildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Ausbildungsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.
Im übrigen gelten § 37 Absatz 1 und 2, § 37 a und § 38 BAT-KF bzw. die vergleichbaren Vorschriften für Arbeiter entsprechend.“
- § 12 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 2

Änderung der Praktikanten-Ordnung

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

- In § 5 werden die Absatzbezeichnungen „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
- § 6 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift werden die Worte „und bei Arbeitsunfähigkeit“ durch die Worte „sowie Krankenbezüge“ ersetzt.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält die Praktikantin / der Praktikant bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Urlaubsentgelts.
Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin / der Praktikant nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.“

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

Liturgischer Kirchenkalender 1995/96

Herausgegeben vom
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7-9, 40476 Düsseldorf,
in Zusammenarbeit mit der
Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst, Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf, Tel. (02 11) 66 74 14.

(Nachbestellung einzelner Exemplare ist möglich)

Adventszeit**Sonntag, 3. Dezember 1995****1. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 402
 Introitus: Ps 24, 7–10 oder Ps 25, 1–3a.4–6
 (Ps 24, 7–10)
 Lesung aus dem AT: Jer 23, 5–8
 Epistel: Röm 13, 8–12 (13–14)
 Hallelujavers: Ps 50, 2.3a
 Hauptlied: 1 oder 14
 Evangelium: Matth 21, 1–9
 Predigttext: Hebr. 10, (19–22) 23–25
 Kindergottesdienst: Jes 60, 2
 Es kommt ein Schiff geladen.

Sonntag, 10. Dezember 1995**2. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 5
 Introitus: Ps 80, 2 + 3.18–20
 (Ps 80, 2 + 3.19–20)
 Lesung aus dem AT: Jes 63, 15–16 (17–19a) 19b;
 64, 1–3
 Epistel: Jak 5, 7–8
 Hallelujavers: Ps 96, 13b
 Hauptlied: 3
 Evangelium: Luk 21, 25–33
 Predigttext: Offbg 3, 7–13
 Kindergottesdienst: Jes 61, 1–3
 Das Segel ist die Liebe.

Sonntag, 17. Dezember 1995**3. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 13
 Introitus: Ps 85, 2.5.10.12
 (Ps 85, 2.7.10.12)
 Lesung aus dem AT: Jes 40, 1–8 (9–11)
 Epistel: 1. Kor 4, 1–5
 Hallelujavers: Ps 145, 18 (Ps 116, 5)
 Hauptlied: 9
 Evangelium: Matth 11, 2–6 (7–10)
 Predigttext: Offbg 3, 1–6
 Kindergottesdienst: Joh 1, 14
 Der Anker haft' auf Erden.

Sonntag, 24. Dezember 1995**4. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 11
 Introitus: Ps 19, 3.5b.6
 (Ps 102, 14.16.20 + 21)
 Lesung aus dem AT: Jes 52, 7–10
 Epistel: Phil 4, 4–7
 Hallelujavers: Ps 24, 7 (Ps 45, 2)
 Hauptlied: 7 [1.3–6]
 Evangelium: Luk 1, (39–45) 46–55 (56)
 Predigttext: Jes 52, 7–10
 Kindergottesdienst: Matth 2, 1–12
 Zu Bethlehem geboren.

Christfest und Jahreswechsel**Sonntag, 24. Dezember 1995****Helligabend**

Christvesper (nach dem Vorentwurf der EA)
 Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christnacht“
 austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 26
 Introitus: Ps 96, 1–3.9
 Lesung aus dem AT: Jes 9, 1–6
 Epistel: Tit 2, 11–14
 Hallelujavers: Ps 96, 11a.13a
 Hauptlied: 15
 Evangelium: Luk 2, 1–14 (15–20)
 Predigttext: 1. Tim 3, 16

Christnacht

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christvesper“
 austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 32
 Introitus: Ps 2, 1 + 2.4.6.7b
 (Ps 2, 7 + 8.10 + 11)
 Lesung aus dem AT: Jes 7, 10–14
 Epistel: Röm 1, 1–7
 Hallelujavers: Ps 96, 11a.13a
 Hauptlied: 21
 Evangelium: Matth 1, (1–17) 18–21 (22–25)
 Predigttext: Kol 2, 3–10

Montag, 25. Dezember 1995**Fest der Geburt des Herrn****Christtag I**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 34, 1–5
 Introitus: Ps 98, 1–3, (Ps 96, 1–3.9)
 Lesung aus dem AT: Micha 5, 1–4a
 Epistel: Tit 3, 4–7
 Hallelujavers: Ps 98, 3 oder Ps 93, 1 (Ps 98, 3)
 Hauptlied: 15
 Evangelium: Luk 2, (1–14) 15–20
 Predigttext: Gal 4, 4–7

Dienstag, 26. Dezember 1995**Christtag II**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 604
 Introitus: Ps 98, 1–3 (Ps 96, 1–3.9)
 Lesung aus dem AT: Jes 11, 1–9
 Epistel: Hebr 1, 1–3 (4–6)
 Hallelujavers: Ps 98, 3 oder Ps 93, 1 (Ps 98, 3)
 Hauptlied: 15 oder 31
 Evangelium: Joh 1, 1–5 (6–8) 9–14
 Predigttext: 2. Kor 8, 9

Sonntag, 31. Dezember 1995**Sonntag nach dem Christfest**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 614
 Introitus: Ps 98, 1–3
 (Ps 93, 1; 96, 6; 93, 2.5)
 Lesung aus dem AT: Jes 49, 13–16
 Epistel: 1. Joh 1, 1–4
 Hallelujavers: Ps 98, 3 oder Ps 93, 1
 Hauptlied: 17 oder 25
 Evangelium: Luk 2, (22–24) 25–38 (39–40)
 Predigttext: Jes 49, 13–16
 Kindergottesdienst: Matth 2, 13–23
 Und wer dies Kind mit Freuden.

Sonntag, 31. Dezember 1995**Altjahrsabend**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 614
 Introitus: Ps 121, 1–3.8
 (Ps 121, 1–3.7+8)
 Lesung aus dem AT: Jes 30, (8–14) 15–17
 Epistel: Röm 8, 31b–39
 Hallelujavers: Ps 124, 8
 Hauptlied: 38 oder 45
 Evangelium: Luk 12, 35–40
 Predigttext: Hebr 13, 8–9b

Montag, 1. Januar 1996**Tag der Beschneidung und
Namengebung Jesu**

(nach dem Vorentwurf der EA)

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 43, 1–3
 Introitus: Ps 8, 2a.5–7
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 17, 1–8
 Epistel: Gal 3, 26–29
 Hallelujavers: Ps 63, 5
 Hauptlied: 40
 Evangelium: Luk 2, 21
 Predigttext: = Epistel

oder**Neujahrstag**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 43, 1–3
 Introitus: Ps 8, 2a.4–6 oder Ps 121, 1–4.8
 (Ps 8, 2a.5–7)
 Lesung aus dem AT: Josua 1, 1–9
 Epistel: Jak 4, 13–15
 Hallelujavers: Ps 145, 21 (Ps 124, 8)
 Hauptlied: 45
 Evangelium: Luk 4, 16–21
 Predigttext: Phil 4, 10–13 (14–20)

**Epiphania und
Sonntage nach Epiphania****Sonnabend, 6. Januar 1996****Epiphania**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 49, 1–3.6
 Introitus: Ps 72, 1 + 2.10 + 11 (Ps 100, 1–5)
 Lesung aus dem AT: Jes 60, 1–6
 Epistel: Eph 3, 2–3a.5–6
 Hallelujavers: Ps 72, 11 (Ps 117, 1)
 Hauptlied: 48 [1.4 (6) 7] oder 337, [1–5]
 Evangelium: Matth 2, 1–12
 Predigttext: 2. Kor 4, 3–6
 Kindergottesdienst: Luk 2, 22–40
 Das Kind Jesus wird im Tempel
 als der verheißene Messias
 begrüßt.

Sonntag, 7. Januar 1996**1. Sonntag nach Epiphania**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 52, 1–4
 Introitus: Ps 89, 20b.22.25.29
 (Ps 72, 1+2.12.17b–19)
 Lesung aus dem AT: Jes 42, 1–4 (5–9)
 Epistel: Röm 12, 1–3 (4–8)
 Hallelujavers: Ps 100, 1.2a (Ps 143, 10)
 Hauptlied: 47 oder 337 [1–5]
 Evangelium: Matth 3, 13–17
 Predigttext: Jes 42, 1–4 (5–9)
 Kindergottesdienst: Luk 2, 22–40
 Das Kind Jesus wird im Tempel
 als der verheißene Messias
 begrüßt.

Sonntag, 14. Januar 1996**2. Sonntag nach Epiphania**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 417
 Introitus: Ps 66, 1+2.4+5.19+20
 (Ps 105, 1–4)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 33, 17b–23
 Epistel: Röm 12, (4–8) 9–16
 Hallelujavers: Ps 148, 2 (Ps 34, 3)
 Hauptlied: 2 [1–5.9] oder 288
 Evangelium: Joh 2, 1–11
 Predigttext: Hebr 12, 12–18 (19–21) 22–25a
 Luk 2, 41–52
 Kindergottesdienst: Jesus ist bei Gott und bei den
 Menschen zuhause.

Sonntag, 21. Januar 1996**3. Sonntag nach Epiphania**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 50
 Introitus: Ps 67, 2+3.6+8
 (Ps 86, 1.a.2b.4.6–7)
 Lesung aus dem AT: 2. Kön 5, (1–8)
 Epistel: Röm 1 (14–15) 16–17
 Hallelujavers: Ps 97, 1
 Hauptlied: 189
 Evangelium: Matth 8, 5–13
 Predigttext: Apg 10, 21–35
 Kindergottesdienst: Luk 3, 21–22; 4, 11–13
 Jesus läßt sich taufen und
 widersteht dem Versucher.

Sonntag, 28. Januar 1996**Letzter Sonntag nach Epiphania
(Fest der Verkürung Christi)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 418, 1–3
 Introitus: Ps 97, 1+2.4.6 (Ps 97, 1+2.6.12)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 3, 1–10 (11–14)
 Epistel: 2. Kor 4, 6–10
 Hallelujavers: Ps 97, 6 (Weisheit 7, 26 oder
 Ps 36, 10)
 Hauptlied: 46
 Evangelium: Matth 17, 1–9
 Predigttext: 2. Petr 1, 16–19 (20–21)
 Kindergottesdienst: Luk 4, 16–30
 Jesus verkündigt die beginnende
 Gnadenzeit Gottes.

Freitag, 2. Februar 1996**Tag der Darstellung des Herrn**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 609
 Introitus: Ps 48, 2+3a.9.15 (Ps 103, 1–4)
 Lesung aus dem AT: Mal 3, 1–4
 Epistel: Hebr 2, 14–18
 Hallelujavers: Ps 138, 2
 Hauptlied: 165 oder 310 oder 418
 Evangelium: Luk 2, 22–24 (25–35)
 Predigttext: = Epistel

Vor der Passionszeit**Sonntag, 4. Februar 1996****Septuagesimae
(3. Sonntag vor der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 179
 Introitus: Ps 18, 2+3.5.7.28+29
 (Ps 31, 20a.23+24a.25)
 Lesung aus dem AT: Jer 9, 22+23
 Epistel: 1. Kor 9, 24–27
 Hallelujavers: Ps 9, 11
 Hauptlied: 242 [1.6 (9) 11.12] oder 248
 Evangelium: Matth 20, 1–16a
 Predigttext: Röm 9, 14–24
 Kindergottesdienst: Luk 5, 1–11; 8, 1–3
 Jesus gewinnt Freundinnen und
 Freunde, die ihm nachfolgen.

Sonntag, 11. Februar 1996**Sexagesimae
(2. Sonntag vor der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 190
 Introitus: Ps 44, 2+3a.4.27
 (Ps 119, 105.114.116+117)
 Lesung aus dem AT: Jes 55, (6–9) 10–12a
 Epistel: Hebr 4, 12+13
 Hallelujavers: Ps 44, 9
 Hauptlied: 145 oder 182
 Evangelium: Luk 8, 4–8 (9–15)
 Predigttext: Apg 16, 9–15
 Kindergottesdienst: Ps 27, 1–3.5–10
 Wir klagen.

Sonntag, 18. Februar 1996**Estomihi (Quinquagesimae)
(Sonntag vor der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 129, 1.2.5.6
 Introitus: Ps 31, 2–6 (Ps 31, 2.3b.4.8+9)
 Lesung aus dem AT: Am 5, 21–24
 Epistel: 1. Kor 13
 Hallelujavers: Ps 100, 2
 Hauptlied: 246 oder 252
 Evangelium: Mk 8, 31–38
 Predigttext: Jes 58, 1–9a
 Kindergottesdienst: Ps 23
 Wir freuen uns.

Passionszeit**Sonntag, 25. Februar 1996****Invokavit
(1. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 306, 1–3
 Introitus: Ps 91, 1+2.11+12.15
 (Ps 91, 1+2.11+12.15)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 3, 1–19 (20–24)
 Epistel: Hebr 4, 14–16
 Hauptlied: 201 oder 208
 Evangelium: Matth 4, 1–11
 Predigttext: Jak 1, 12–18
 Kindergottesdienst: Ps 121
 Wir träumen mutig.

Sonntag, 3. März 1996**Reminiscere
(2. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 126
 Introitus: Ps 10, 1+2.12.17
 (Ps 10, 3+4.12.18)
 Lesung aus dem AT: Jes 5, 1–7
 Epistel: Röm 5, 1–5 (6–11)
 Hauptlied: 282
 Evangelium: Mk 12, 1–12
 Predigttext: Hebr 11, 8–10
 Kindergottesdienst: 2. Mose 1; 5 und 6, 1
 Israels Knechtschaft in Ägypten.

Sonntag, 10. März 1996**Okull
(3. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 289
 Introitus: Ps 34, 16.19+20.23
 (Ps 34, 16.18–20.23)
 Lesung aus dem AT: 1. Kön 19, 1–8 (9–13a)
 Epistel: Eph 5, 1–8a
 Hauptlied: 61 [1.2.4.6–8]
 Evangelium: Luk 9, 57–62
 Predigttext: 1. Kön 19, 1–8 (9–13a)
 Kindergottesdienst: 2. Mose 12
 Passa – Verschonung und
 Befreiung.

Sonntag, 17. März 1996**Lätäre
(4. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 184, 1.5.6
 Introitus: Ps 122, 1+2.6+7 (Ps 84, 6–8.12)
 Lesung aus dem AT: Jes 54, 7–10
 Epistel: 2. Kor 1, 3–7
 Hauptlied: 58 [1–3.9.10] oder 293 [1–4.6]
 Evangelium: Joh 12, 20–26
 Predigttext: Jes 54, 7–10
 Kindergottesdienst: Mk 14, 12–26
 Vom Passa zum Abendmahl
 Jesu.

Sonntag, 24. März 1996**Judika
(5. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 454
 Introitus: Ps 43, 1–5 (Ps 43, 1–4a)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 22, 1–13
 Epistel: Hebr 5, 7–9
 Hauptlied: 54
 Evangelium: Mk 10, 35–45
 Predigttext: Hebr 13, 12–14
 Kindergottesdienst: Mk 14, 32–50
 Jesus – einsam, verraten und
 verlassen.

Montag, 25. März 1996**(Tag der Ankündigung der Geburt des Herrn)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 239, 1.4–6
 Introitus: Ps 45, 2a.3.5a.18
 (1. Sam 2, 1+2.4.7)
 Lesung aus dem AT: Jes 7, 10–14
 Epistel: Gal 4, 4–7
 Hauptlied: 47
 Evangelium: Luk 1, 26–38
 Predigttext: = Epistel

Karwoche

Sonntag, 31. März 1996**Palmsonntag (Palmarum)
(6. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 617
 Introitus: Ps 22, 2–4.20.22a.24a
 (Ps 69, 17–19.30+31.33)
 Lesung aus dem AT: Jes 50, 4–9
 Epistel: Phil 2, 5–11
 Hauptlied: 66
 Evangelium: Joh 12, 12–19
 oder die Passion nach Matthäus
 Predigttext: Hebr 12, 1–3
 Kindergottesdienst: Mk 14, 53–65; 15, 1–5.15–20
 Jesus – verurteilt, überantwortet
 und geschlagen.

Montag, 1. April 1996

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 6
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 3, 1–24a
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mk 14, 1–9
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mk 14, 10–11

Dienstag, 2. April 1996

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 51
 Lesung aus dem AT: Jes 42, 1–9
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mk 14, 43–52
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mk 14, 53–65

Mittwoch, 3. April 1996

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 130
 Lesung aus dem AT: Jes 50, 4–10
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mk 15, 6–15
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mk 15, 16–19

Donnerstag, 4. April 1996**(Gründonnerstag)
Tag der Einsetzung des heiligen
Abendmahls**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 160, 1–3
 Introitus: Ps 111, 4–9*
 (Ps 111, 1+2.4–6.9)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 12, 1.3+4.6+7.11–14
 Epistel: 1. Kor 11, 23–26
 Hauptlied: 161
 Evangelium: Joh 13, 1–15 (34+35)
 Predigttext: Hebr 2, 10–18

oder

Introitus: Ps 32
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 12, 1.3.7.8.12–14.26.27
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mk 14, 12–16
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mk 14, 17–25

Freitag, 5. April 1996**Karfreitag
(Tag der Kreuzigung des Herrn)**

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
 Eingangsglied: 64, 1–5
 Introitus: Ps 22, 2.8+9, 18–20
 (Ps 22, 2–5.12.20)
 Lesung aus dem AT: Jes (52, 13–15) 53, 1–12
 Epistel: 2. Kor 5, (14b–18) 19–21
 Hauptlied: 62 [1–4] oder 72
 Evangelium: Joh 19, 16–30
 oder die Passion nach Johannes
 Predigttext: Jes (52, 13–15) 53, 1–12
 Kindergottesdienst: Mk 15, 20–47
 Jesus – gekreuzigt, gestorben
 und begraben.

Gottesdienst zur Sterbestunde Jesu

Introitus: Ps 143
 Lesung aus dem AT: Jer 31, 31–34
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mk 15, 20–32
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mk 15, 33–47

Sonnabend, 6. April 1996**Karsamstag
(Tag der Grabesruhe)**

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
 Eingangsglied: 66
 Introitus: Ps 88*
 Lesung aus dem AT: Hes 37, 1–14
 Epistel: 1. Petr 3, 18–22
 Hauptlied: 59
 Evangelium: Matth 27, (57–61) 62–66
 Predigttext: Hes 37, 1–14

Osterfest und österliche Freudenzeit**Sonntag, 7. April 1996****Tag der Auferstehung des Herrn****In der Osternacht**

(nach dem Vorentwurf der EA)

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 85, 1–3.13–15
 Introitus: Ps 118, 14–17.22–24
 Lesung aus dem AT: Jes 26, 13+14 (15–18) 19
 Epistel: Kol 3, 1–4
 Hallelujavers: (Luk 24, 6.34.3x)
 Hauptlied: 75
 Evangelium: Matth 28, 1–10
 Predigttext: 2. Tim 2, 8a (8b–13)

Für die Feier der Osternacht finden sich eigene Entwürfe in den Heften „Passion und Ostern“ '92, '93, '94 und '95, die von der Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst herausgegeben worden sind.

Ostersonntag

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 82, 1–3
 Introitus: Ps 118 i. A. (Ps 118, 15.17.22–24)
 Lesung aus dem AT: 1. Sam 2, 1–2. 6–8a
 Epistel: 1. Kor 15, 1–11
 Hallelujavers: Ps 118, 24 + 1. Kor 5, 7
 (Ps 118, 24 + Luk 24, 6.34)
 Hauptlied: 76 [1–4.6] oder 80
 Evangelium: Mk 16, 1–8
 Predigttext: 1. Kor 15, 19–28
 Kindergottesdienst: Luk 24, 13–35
 Mit dem Auferstandenen auf dem Weg.

Montag, 8. April 1996**Ostermontag**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 623
 Introitus: Ps 105.1a.3.40b.43
 (Ps 118, 15.17.22–24)
 Lesung aus dem AT: Jes 25, 8–9
 Epistel: 1. Kor 15, 12–20
 Hallelujavers: Ps 118, 24 + 1. Kor 5, 7
 (Ps 118, 24 + Luk 24, 6.34)
 Hauptlied: 76 oder 78 [1–3.14–15]
 Evangelium: Luk 24, 13–35
 Predigttext: Apg 10, 34a.36–43

Sonntag, 14. April 1996**Quasimodogeniti
(1. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 84
 Introitus: Ps 116, 1.9.12+13
 (Ps 116, 3.8+9.13)
 Lesung aus dem AT: Jes 40, 26–31
 Epistel: 1. Petr 1, 3–9
 Hallelujavers: Ps 118, 24 + 1. Kor 5, 7
 (Ps 126, 3 + Luk 24, 6.34)
 Hauptlied: 77
 Evangelium: Joh 20, 19–29
 Predigttext: Jes 40, 26–31
 Kindergottesdienst: Luk 24, 13–35
 Mit den Emmaus-Jüngern feiern wir das Freudenmahl.

Sonntag, 21. April 1996**Misericordias Domini
(2. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 448
 Introitus: Ps 33, 1–4.5b+6 (Ps 23)
 Lesung aus dem AT: Hes 34, 1–2 (3–9) 10–16.31
 Epistel: 1. Petr 2, 21b–25
 Hallelujavers: Ps 105, 1 + Joh 10, 14
 (Ps 100, 3 bzw. 95, 7 + Luk 24, 6.34)
 Hauptlied: 178
 Evangelium: Joh 10, 11–16 (27–30)
 Predigttext: Hebr 13, 20–21
 Kindergottesdienst: Luk 24, 36–50
 Jesus sendet und segnet die Seinen.

Sonntag, 28. April 1996**Jubiläum
(3. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 181, 1–3
 Introitus: Ps 66, 1–3.5.7a.8
 (Ps 66, 1+2.5.7–9)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 1, 1–4a.26–31a; 2, 1–4a
 Epistel: 1. Joh 5, 1–4
 Hallelujavers: Ps 111, 9 + Luk 24, 46
 (Ps 97, 10ab + Luk 24, 6.34)
 Hauptlied: 81
 Evangelium: Joh 15, 1–8
 Predigttext: Apg 17, 22–28a (28b–34)
 Kindergottesdienst: Luk 11, 1.5–10 (11–13)
 Mit Gott reden wie mit einem Freund.

Sonntag, 5. Mai 1996**Kantate
(4. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 232, 1–3
 Introitus: Ps 98, 1–5 (Ps 98, 1–4)
 Lesung aus dem AT: Jes 12
 Epistel: Kol 3, 12–17
 Hallelujavers: Ps 118, 16 + Röm 6, 9
 (Ps 66, 1, 2 + Luk 24, 6, 34)
 Hauptlied: 205 oder 239 [1.5–7 (8,9)]
 Evangelium: Matth 11, 25–30
 Predigttext: Offb 15, 2–4
 Kindergottesdienst: Luk 17, 11–19
 Gott danken wie der Geheilte.

Sonntag, 12. Mai 1996**Rogate
(5. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 196
 Introitus: Ps 66, 1+2.16+17.19+20
 (Ps 95, 1+2.6+7)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 32, 7–14
 Epistel: 1. Tim 2, 1–6a
 Hallelujavers: Ps 107, 6a, 8 + Joh 16, 28
 (Ps 66, 20 + Luk 24, 6, 34)
 Hauptlied: 105 [1.5–8.13] oder 241
 Evangelium: Joh 16, 23b–28 (29–32) 33
 Predigttext: 2. Mose 32, 7–14
 Kindergottesdienst: 2. Mose 32, (1–6) 7–14
 Für andere bitten wie Mose.

Donnerstag, 16. Mai 1996**Christi Himmelfahrt**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 92
 Introitus: Ps 47, 2+3.6+7
 (Ps 47, 2.6.8+9)
 Lesung aus dem AT: 1. Kön 8, 22–24.26–28
 Epistel: Apg 1, 3+4 (5–7) 8–11
 Hallelujavers: Ps 47, 6 + 1. Petr 3, 22
 (Ps 110, 1 + Ps 118, 16)
 Hauptlied: 90 oder 96 [1–6.10]
 Evangelium: Luk 24, (44–49) 50–53
 Predigttext: Eph 1, 20b–23
 Kindergottesdienst: Apg 2, 42–47
 Wir Kinder entdecken uns in
 unserer Gemeinde.

Sonntag, 19. Mai 1996**Exaudi
(6. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 336
 Introitus: Ps 27, 1.7.8.9b (Ps 27, 1.7–9)
 Lesung aus dem AT: Jer 31, 31–34
 Epistel: Eph 3, 14–21
 Hallelujavers: Ps 47, 9 + Joh 16, 22
 (Ps 47, 9 + Luk 24, 6, 34)
 Hauptlied: 84 oder 101
 Evangelium: Joh 15, 26 bis 16, 4
 Predigttext: Röm 8, 26–30
 Kindergottesdienst: Apg 2, 42–47
 Wir Kinder entdecken uns in
 unserer Gemeinde.

Pfingstfest und Trinitatis**Sonntag, 26. Mai 1996****Fest der Ausgiebung des Heiligen Geistes
Pfingstsonntag**

Liturgische Farbe: rot
 Eingangslied: 108, 1, 2, 7
 Introitus: Ps 118, 24–28
 (Ps 118, 24–26a.27.29)
 Lesung aus dem AT: 4. Mose 11, 11 + 12.14–17.24 + 25
 Epistel: Apg 2, 1–18
 Hallelujavers: Ps 104, 30
 Hauptlied: 98 [1+2]
 Evangelium: Joh 14, 23–27
 Predigttext: Röm 8, 1–2 (3–9) 10–11
 Kindergottesdienst: Ps 84, 2–4
 Wir Kinder träumen unsere
 Gemeinde.

Montag, 27. Mai 1996**Pfingstmontag**

Liturgische Farbe: rot
 Eingangslied: 626
 Introitus: Ps 118, 24–28
 (Ps 118, 24–27.29)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 11, 1–9
 Epistel: 1. Kor 12, 4–11
 Hallelujavers: Ps 104, 30
 Hauptlied: 98 [1+2] oder 102
 Evangelium: Matth 16, 13–19
 Predigttext: Apg 2, 22–23.32–33.36–39

Sonntag, 2. Juni 1996**Trinitatis**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 112
 Introitus: Ps 145, 1.3.10.13
 (Ps 145, 1, 3 + 4.13a)
 Lesung aus dem AT: Jes 6, 1–13
 Epistel: Röm 11, (32) 33–36
 Hallelujavers: Ps 150, 2
 Hauptlied: 97 oder 111
 Evangelium: Joh 3, 1–8 (9–15)
 Predigttext: 2. Kor 13, 11 (12) 13
 Kindergottesdienst: Ps 84, 5
 Wir Kinder gestalten unsere
 Gemeinde mit.

Nach Trinitatis**Sonntag, 9. Juni 1996****1. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 452
 Introitus: Ps 13, 2+3a.4.6
 (Ps 119, 151.153+154.174+175)
 Lesung aus dem AT: 5. Mose 6, 4–9
 Epistel: 1. Joh 4, 16b–21
 Hallelujavers: Ps 138, 4 (Ps 119, 144)
 Hauptlied: 99
 Evangelium: Luk 16, 19–31
 Predigttext: 5. Mose 6, 4–9
 Kindergottesdienst: Matth 15, 21–28
 Mit DER will ich doch nichts
 zu tun haben.

Sonntag, 16. Juni 1996**2. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 691
 Introitus: Ps 18, 2+3.7.19b.20
 (Ps 36, 6–10)
 Lesung aus dem AT: Jes 55, 1–3b (3c–5)
 Epistel: Eph 2, 17–22
 Hallelujavers: Ps 18, 2.3a (Ps 18, 2)
 Hauptlied: 214 oder 245 [1.2.9.10]
 Evangelium: Luk 14, (15) 16–24
 Predigttext: 1. Kor 9, 16–23
 Kindergottesdienst: Matth 15, 21–28
 Mit DIR will ich nichts
 zu tun haben.

Sonntag, 23. Juni 1996**3. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 188, 1.2.5
 Introitus: Ps 25, 1+2a.6+7.11.16.18
 (Ps 103, 8.10–13)
 Lesung aus dem AT: Hes 18, 1–4.21–24.30–32
 Epistel: 1. Tim 1, 12–17
 Hallelujavers: Ps 19, 2 (Ps 103, 8)
 Hauptlied: 166 oder 268 [1–4.8]
 Evangelium: Luk 15, 1–3.11b–32
 Predigttext: Hes 18, 1–4.21–24.30–32
 Kindergottesdienst: Matth 15, 21–28
 Mit DIR will ich DOCH zu tun
 haben.

Montag, 24. Juni 1996**Tag der Geburt Johannes des Täufers**

Der Tag der Geburt des Johannes des Täufers kann
 auch am vorhergehenden Sonntag gefeiert werden.

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 13
 Introitus: Ps 92, 2+3.5+6
 (Ps 92, 2+3.5.9)
 Lesung aus dem AT: Jes 40, 1–8
 Epistel: Apg 19, 1–7
 Hallelujavers: Ps 112, 1 (Ps 97, 11)
 Hauptlied: 114
 Evangelium: Luk 1, 57–67 (68–75) 76–80
 Predigttext: Jes 40, 1–8

Sonntag, 29. Juni 1996**Aposteltag**

Der Aposteltag kann auch am vorhergehenden Sonn-
 tag gefeiert werden.

Liturgische Farbe: rot
 Eingangslied: 216, 1.2.4
 Introitus: Ps 89, 2.6–8
 (Ps 22, 23.28 + 29.32)
 Lesung aus dem AT: Jer 16, 16–21
 Epistel: Eph 2, 19–22
 Hallelujavers: Ps 33, 1
 Hauptlied: 117 oder 214
 Evangelium: Matth 16, 13–19
 Predigttext: = Epistel

Sonntag, 30. Juni 1996**4. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 542, 1–3
 Introitus: Ps 27, 1.3a.4 + 5a.6b
 (Ps 22–24a.25–27a)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 50, 15–21
 Epistel: Röm 14, 10–13
 Hallelujavers: Ps 42, 12b (Ps 92, 2)
 Hauptlied: 246 oder 383 [1–5]
 Evangelium: Luk 6, 36–42
 Predigttext: Röm 12, 17–21
 Kindergottesdienst: Apg 3, 1–16; 4, 1–22
 Im Glauben leben durch Helfen
 und Bekennen.

Sonntag, 7. Juli 1996**5. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 128, 1.4.8
 Introitus: Ps 27, 7–10 (Ps 73, 23–26.28)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 12, 1–4a
 Epistel: 1. Kor 1, 18–25
 Hallelujavers: Ps 84, 12 (Ps 98, 2)
 Hauptlied: 206 oder 216 [1–4.9]
 Evangelium: Luk 5, 1–11
 Predigttext: 2. Thess 3, 1–5
 Kindergottesdienst: Apg 9, 20–31
 Einander annehmen im Glauben.

Sonntag, 14. Juli 1996**6. Sonntag nach Trinitatis
(Taufgedächtnis)**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 664
 Introitus: Ps 28, 1+2.6+7.8+9
 (Ps 67, 2+3.5+6.8)
 Lesung aus dem AT: Jes 43, 1–7
 Epistel: Röm 6, 3–8 (9–11)
 Hallelujavers: Ps 16, 11b (Ps 22, 23)
 Hauptlied: 152 [1.2.4–6] oder 243 [4–7]
 Evangelium: Matth 28, 16–20
 Predigttext: 1. Petr 2, 2–10
 Kindergottesdienst: Apg 6, 1–7
 Füreinander sorgen in der
 Gemeinde.

Sonntag, 21. Juli 1996**7. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 541
 Introitus: Ps 107, 5+6.8
 (Ps 107, 5+6.8+9)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 16, 2+3.11–18
 Epistel: Apg 2, 41a.42–47
 Hallelujavers: Ps 95, 1 (Ps 113, 3)
 Hauptlied: 159 oder 233
 Evangelium: Joh 6, 1–15
 Predigttext: 2. Mose 16, 2–3.11–18
 Kindergottesdienst: Apg 11, 19–30
 Füreinander sorgen in der Welt.

Sonntag, 28. Juli 1996**8. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 229
 Introitus: Ps 48, 2+3a.9–11.15a
 (Ps 48, 2+3a.9–11.15)
 Lesung aus dem AT: Jes 2, 1–5
 Epistel: Eph 5, 8b–14
 Hallelujavers: Ps 95, 6 (Ps 115, 1)
 Hauptlied: 226 [1–5.8.9]
 Evangelium: Matth 5, 13–16
 Predigttext: Röm 6, 19–23
 Kindergottesdienst: Luk 12, 15–21
 Wenn ich einmal reich wäre.

Sonntag, 4. August 1996**9. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 190
 Introitus: Ps 54, 3+4a.5+6.8+9a
 (Ps 40, 9.11+12)
 Lesung aus dem AT: Jer 1, 4–10
 Epistel: Phil 3, 7–11 (12–14)
 Hallelujavers: Ps 98, 1 (Ps 40, 17)
 Hauptlied: 384 [1.4–6.14]
 Evangelium: Matth 25, 14–30
 Predigttext: 1. Petr 4, 7–11
 Kindergottesdienst: Ps 139, 1–14
 Was ist wichtig im Leben?

Sonntag, 11. August 1996**10. Sonntag nach Trinitatis
(Gedächtnis der Zerstörung Jerusalems)**

Liturgische Farbe: violett (oder grün)
 Eingangsglied: 176, 1–3.7
 Introitus: Ps 55, 2.5.17.19+20.23
 (Ps 106, 4+5a.6.47a.48a)
 Lesung aus dem AT: 2. Kön 25, 8–12
 Epistel: Röm 11, 25–32
 Hallelujavers: Ps 66, 1.2 (Ps 95, 7)
 Hauptlied: 109 oder 119
 Evangelium: Luk 19, 41–48
 Predigttext: 2. Kön 25, 8–12
 Kindergottesdienst: 1. Mose 13, 1–12
 Weggefährten trennen sich.

Sonntag, 18. August 1996**11. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 347, 1–3.6–8
 Introitus: Ps 68, 2a.4.20+21.36
 (Ps 113, 2+3.5–7)
 Lesung aus dem AT: 2. Sam 12, 1–10.13–15a
 Epistel: Eph 2, 4–10
 Hallelujavers: Ps 105, 1
 Hauptlied: 195
 Evangelium: Luk 18, 9–14
 Predigttext: 2. Sam 12, 1–10.13–15a
 Kindergottesdienst: 2. Kön 6, 8–23
 Feinde halten Friedensmahl.

Sonntag, 25. August 1996**12. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 346, 1–3.8
 Introitus: Ps 71, 1–5 (Ps 147, 1.3.7.11)
 Lesung aus dem AT: Jes 29, 17–24
 Epistel: Apg 9, 1–9 (10–20)
 Hallelujavers: Ps 34, 2
 Hauptlied: 188
 Evangelium: Mk 7, 31–37
 Predigttext: 1. Kor 3, 9–15
 Kindergottesdienst: Sach 8, 1–19
 Kinder spielen in der Stadt
 des Friedens.

Sonntag, 1. September 1996**13. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 264
 Introitus: Ps 73, 23–26.28 oder Ps 74,
 2.10.12.19b.20a.21.22a.23.a
 (Ps 119, 145.147.151.156a.159b)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 4, 1–16a
 Epistel: 1. Joh 4, 7–12
 Hallelujavers: Ps 113, 1.2
 Hauptlied: 244
 Evangelium: Luk 10, 25–37
 Predigttext: Apg 6, 1–7
 Kindergottesdienst: Rut 1
 Rut zieht mit Noomi nach
 Bethlehem.

Sonntag, 8. September 1996**14. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 198, 1.3.8
 Introitus: Ps 84, 2–4.10+11
 (Ps 146, 1.5.7c+8)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 28, 10–19a
 Epistel: Röm 8, (12+13) 14–17
 Hallelujavers: Ps 50, 23 (Ps 103, 13)
 Hauptlied: 283 [1–5.9]
 Evangelium: Luk 17, 11–19
 Predigttext: 1. Thess 5, 14–24
 Kindergottesdienst: Rut 2, 1–17
 Rut liest Ähren auf dem Feld
 des Boas.

Sonntag, 15. September 1996**15. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 292, 1–4
 Introitus: Ps 86, 1a.2b–5.11 (Ps 127, 1+2)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 2, 4b–9 (10–14) 15
 Epistel: 1. Petr 5, 5c–11
 Hallelujavers: Ps 90, 1.2b (Ps 34, 9)
 Hauptlied: 289 oder 298 [1+2.4 (5) 6.7]
 Evangelium: Matth 6, 25–34
 Predigttext: 1. Mose 2, 4b–9 (10–14) 15
 Kindergottesdienst: Rut 3 und 4
 Rut wird die Frau des Boas.

Sonntag, 22. September 1996**16. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 332
 Introitus: Ps 86, 3.5.12+13.15+16
 (Ps 68, 5+6.20+21.36)
 Lesung aus dem AT: Kgl 3, 22–26.31+32
 Epistel: 2. Tim 1, 7–10
 Hallelujavers: Ps 111, 9
 Hauptlied: 87 [1.3–5.8] oder 280
 Evangelium: Joh 11, 1 (2) 3.17–27 (41–45)
 Predigttext: Hebr 10, 35–36 (37–38) 39
 Kindergottesdienst: Röm 16, 1–16
 Dank an Menschen, die uns
 beigestanden haben.

Sonntag, 29. September 1996**Michaelis**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 188, 1.2.4
 Introitus: Ps 103, 1+2.20–22
 (Ps 103, 19–22)
 Lesung aus dem AT: Josua 5, 13–15
 Epistel: Offb 12, 7–12a (12b)
 Hallelujavers: Ps 148, 2
 Hauptlied: 115 [1–4 (5.6) 7–10]
 Evangelium: Luk 10, 17–20
 Predigttext: Hebr 1, 7.13–14

oder

17. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 125
 Introitus: Ps 18, 2+3a.15–17
 (Ps 25, 1+2a.8.10.14+15)
 Lesung aus dem AT: Jes 49, 1–6
 Epistel: Röm 10, 9–17 (18)
 Hallelujavers: Ps 115, 11 (Ps 89, 2)
 Hauptlied: 249
 Evangelium: Matth 15, 21–28
 Predigttext: Eph 4, 1–6
 Kindergottesdienst: Röm 1, 8–12
 Dank an Gott für Menschen,
 die mit uns glauben.

Sonntag, 6. Oktober 1996**Erntedanktag**

(fällt in diesem Jahr auf den 18. Sonntag nach Trinitatis)

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 199
 Introitus: Ps 104, 24.27–30
 (Ps 104, 24.27+28.30.33)
 Lesung aus dem AT: Jes 58, 7–12
 Epistel: 2. Kor 9, 6–15
 Hallelujavers: Ps 147, 1
 Hauptlied: 230 [1–4(5.6) 7.8.12.13] oder 380
 Evangelium: Luk 12, (13+14) 15–21
 Predigttext: Hebr 13, 15–16
 Kindergottesdienst: Ps 136, 1–9.25.26
 Dank an Gott für alles,
 was wir zum Leben haben.

oder

18. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 229
 Introitus: Ps 122, 1–3.6–9 oder
 Ps 123, 1–3a (Ps 122, 2 + 3.7–9)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 20, 1–17
 Epistel: Röm 14, 17–19
 Hallelujavers: Ps 135, 3 (Ps 25, 14)
 Hauptlied: 247 oder 385 [1.2.5.6]
 Evangelium: Mk 12, 28–34
 Predigttext: Eph 5, 15–21

Sonntag, 13. Oktober 1996**19. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 258, 1–3
 Introitus: Ps 78, 2–5a.7 (Ps 32, 1 + 2.5.7)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 34, 4–10
 Epistel: Eph 4, 22–32
 Hallelujavers: Ps 138, 8b
 Hauptlied: 227
 Evangelium: Mk 2, 1–12
 Predigttext: 2. Mose 34, 4–10
 Kindergottesdienst: Amos 1, 1.2; 7, 10–15
 Amos – Ein Schafzüchter wird
 von Gott zum Gericht
 über Israel gerufen.
 (2. Kor 5, 17; Mk 10, 46–52)

Sonntag, 20. Oktober 1996**20. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 144
 Introitus: Ps 119, 97.102 + 103.111.114
 (Ps 19, 8 + 9)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 8, 18–22
 Epistel: 1. Thess 4, 1–8
 Hallelujavers: Ps 119, 33
 Hauptlied: 190
 Evangelium: Mk 10, 2–9 (10–16)
 Predigttext: 2. Kor 3, 3–9
 Kindergottesdienst: Amos 2, 4–12; 4–6 i. A.
 Amos – Ein Prophet klagt Recht
 und Gerechtigkeit ein.

Sonntag, 27. Oktober 1996**21. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 246, 1–5
 Introitus: Ps 18, 20.28.36
 (Ps 19, 10.12 + 13.15)
 Lesung aus dem AT: Jer 29, 1.4–7.10–14
 Epistel: Eph 6, 10–17
 Hallelujavers: Ps 101, 13
 Evangelium: Matth 5, 38–48
 Predigttext: 1. Kor 12, 12–14.26–27
 Kindergottesdienst: Amos 7, 1–3.7–9
 Amos – Ein Prophet bittet um
 Gnade für sein Volk.

Donnerstag, 31. Oktober 1996**Gedenktag der Reformation**

Liturgische Farbe: rot
 Eingangsglied: 201, 1–2
 Introitus: Ps 46, 2–6 (Ps 46, 2 + 3.5.8)
 Lesung aus dem AT: Jes 62, 6 + 7.10–12
 Epistel: Röm 3, 21–28
 Hallelujavers: Ps 84, 12
 Hauptlied: 239 [1(2–4)5–7(8.9)] oder
 250 [1–4.7.12.13]
 Evangelium: Matth 5, 1–10 (11 + 12)
 Predigttext: Phil 2, 12–13

Sonntag, 3. November 1996**22. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 454, 1.3.4
 Introitus: Ps 130, 3–8 (143, 1.2.8.10)
 Lesung aus dem AT: Micha 6, 6–8
 Epistel: Phil 1, 3–11
 Hallelujavers: Ps 145, 10.11 (147, 3)
 Hauptlied: 258
 Evangelium: Matth 18, 21–35
 Predigttext: 1. Joh 2, (7–11) 12–17
 Kindergottesdienst: Amos 9, 11–15
 Amos – „Siehe, es kommt
 die Zeit, spricht der Herr“.

Ende des Kirchenjahres**Sonntag, 10. November 1996****Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 283, 1–3.6
 Introitus: Ps 85, 2–3.5–6.8
 (Ps 90, 1–3.13–14)
 Lesung aus dem AT: Hiob 14, 1–6
 Epistel: Röm 14, 7–9
 Hallelujavers: Ps 103, 13 (Ps 75, 2)
 Hauptlied: 123 oder 309
 Evangelium: Luk 17, 20–24 (25–30)
 Predigttext: 1. Thess 5, 1–6 (7–11)
 Kindergottesdienst: 1. Sam 1, 1–20
 Hanna schüttet ihr Herz aus.

Sonntag, 17. November 1996**Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 285
 Introitus: Ps 143, 1 + 2.6.8a (Ps 50, 1–4.6)
 Lesung aus dem AT: Jer 8, 4–7
 Epistel: Röm 8, 18–23 (24–25)
 Hallelujavers: Ps 50, 6
 Hauptlied: 120 [1.5–7]
 Evangelium: Matth 25, 31–46
 Predigttext: 2. Kor 5, 1–16
 Kindergottesdienst: Jes 38, 1–8 (21.22)
 Hiskia klagt.

Mittwoch, 20. November 1996**Bußtag**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 263
 Introitus: Ps 130, 1–8 (Ps 130, 1–5.7b)
 Lesung aus dem AT: Jes 1, 10–17
 Epistel: Röm 2, 1–11
 Hauptlied: 119 oder 167
 Evangelium: Luk 13, (1–5) 6–9
 Predigttext: Jes 1, 10–17

Sonntag, 24. November 1996**Letzter Sonntag des Kirchenjahres
(Ewigkeitssonntag)**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 349
 Introitus: Ps 50, 1–4 (Ps 126, 1 + 2.5 + 6)
 Lesung aus dem AT: Jes 65, 17–19 (20–22) 23–25
 Epistel: Offb 21, 1–7
 Hallelujavers: Ps 44, 9 (Ps 16, 11)
 Hauptlied: 121
 Evangelium: Matth 25, 1–13
 Predigttext: 2. Petr 3, (3–7) 8–13
 Kindergottesdienst: Luk 7, 11–17
 Die Witwe von Nain
 erfährt Trost.

Besondere Tage und Anlässe**Gedenktag der Entschlafenen**

Liturgische Farbe: grün oder weiß
 Eingangsglied: 289
 Introitus: Ps 126, 1–3 (Ps 126, 1 + 2.5 + 6)
 Lesung aus dem AT: Daniel 12, 1b–3
 Epistel: 1. Kor 15, 35–38.42–44a
 Hallelujavers: Ps 17, 15
 Hauptlied: 297 [1.4.8–12]
 Evangelium: Joh 5, 24–29
 Predigttext: Hebr 4, 9–11

Konfirmation

Liturgische Farbe: rot
 Eingangsglied: 190
 Introitus: Ps 43, 3 + 4
 (Ps 119, 89 + 90a.105.114.
 116.160)
 Lesung aus dem AT: Sprüche 3, 1–8
 Epistel: 1. Tim 6, 12–16
 Hallelujavers: Ps 115, 12a.13a
 Hauptlied: 98 [1–2] oder 249
 Evangelium: Matth 7, 13–16a
 Predigttext: Spr 3, 1–8

Gedenktag der Kirchweihe

Liturgische Farbe: rot
 Eingangsglied: 184, 1.5.6
 Introitus: Ps 84, 2–5.11–13
 (Ps 84, 2–5.10–11a)
 Lesung aus dem AT: Jes 66, 1–2
 Epistel: Offb 21, 1–5a
 Hallelujavers: Ps 138, 2 (Ps 26, 8)
 Hauptlied: 142 oder 206
 Evangelium: Luk 19, 1–10
 Predigttext: Hebr 8, 1–6

Die *Introitus-Psalmen* folgen der Agende I der EKU. Für Gemeinden, die sich entschlossen haben, den Vorentwurf der Erneuerten Agende zu erproben, ist in Klammern der Introitus der EA mitgeteilt. – Die *Antiphonen* sind nur in den Fällen eingearbeitet, wenn sie dem Introitus-Psalm selbst entnommen sind.

Lesungen und *Predigttexte* entsprechen der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und von der Kirchenkonferenz im Februar 1977 verabschiedeten Perikopenordnung, die auf Beschluß der Kirchenleitung vom 30. Juni 1977 mit Wirkung vom 1. Sonntag im Advent 1978 für die Evangelische Kirche im Rheinland übernommen wurde.

Die *Halleluja-Verse* folgen der Agende I der EKU. In Klammern sind die Halleluja-Verse der Erneuerten Agende mitgeteilt.

Die *umfassende Perikopenrevision* hat für einige Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres durch die Änderung des Evangeliums einen sogenannten „Motivwechsel“ zur Folge gehabt. Ein von der Gottesdienstkommission der Evangelischen Kirche der Union erarbeitetes Einlegeheft für die Agende I, das für diese Sonn- und Feiertage neue agendarische Formulare enthält, wurde 1978/79 an alle Pfarrerrinnen/Pfarrer, Pastorinnen/Pastoren im Hilfsdienst, Gemeindemissionarinnen/Gemeindemissionare, Predigthelferinnen/Predigthelfer und Vikarinnen/Vikare der Evangelischen Kirche im Rheinland versandt. Ein Nachdruck von Agende I, in den dieses Einlegeheft eingebunden wurde, ist 1981 erschienen (ISBN 3-7858-0266-8).

Im Kirchenjahr 1995/96 sollen die Texte der Reihe VI der Predigt zugrunde liegen.

Entsprechend einem Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche der Union werden die *alten Lesungen* der Epistel am Karfreitag (Jes 52, 13 bis 53, 12) und am Ostersonntag (1. Kor 5, 7-8) als Alternativmöglichkeiten empfohlen. An die Stelle der Epistellesung kann eine alttestamentliche Lesung treten.

Die *Hauptlieder* („Lieder zum Sonn- oder Feiertag“) entsprechen einem Vorschlag, der von der Kirchenkonferenz den Gliedkirchen zur Einführung empfohlen worden ist. Die *Eingangslieder* sind wie in früheren Jahren als freier Vorschlag unserer Landeskirche gedacht. Die bei den Hauptliedern in eckigen Klammern abgedruckten Empfehlungen zur Strophenauswahl gehen auf einen Vorschlag des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands zurück.

Der Gesamtverband für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat einen umfangreichen *Text-Themen-Plan für den Kindergottesdienst* erarbeitet. Diese Texte und Themen sind jeweils angegeben. Den gesamten „Plan für den Kindergottesdienst 1995/96“ erhalten Sie beim Landespfarramt für Kindergottesdienst, Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf, Telefon (0211) 66 93 56.

Die Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst hat vier Hefte „*Passion und Ostern*“ (1992-1995) herausgegeben. Sie enthalten – in Anlehnung an die für das neue Gesangbuch vorgeschlagene Ordnung – die Reihe der traditionellen Passionsgottesdienste (1996: Lesungen nach Markus) sowie Vorschläge für andere Gestaltungsmöglichkeiten. Die Hefte können bei der Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst, Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf, zum Preis von 2,50 DM bestellt werden.

Im übrigen gelten § 37 Absatz 1 und 2, § 37 a und § 38 BAT-KF bzw. die vergleichbaren Vorschriften für Arbeiter entsprechend.

3. § 7 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 3

Änderung der Krankenpflegeschüler-Ordnung

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Krankenbezüge“.
 - b) Die Unterabsätze 1 bis 4 werden durch folgende Unterabsätze 1 bis 3 ersetzt:
„Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält die Schülerin / der Schüler bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung (§ 16 Absatz 2).
Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Schülerin / der Schüler nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Urlaubsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.
Im übrigen gelten § 37 Absatz 1 und 2, § 37 a und § 38 BAT-KF entsprechend.“
3. § 14 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 4

Änderung des Dienstrechts der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum

Die Ordnung über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Krankenbezüge“.
 - b) Die Unterabsätze 1 bis 4 werden durch folgende Unterabsätze 1 bis 3 ersetzt:
„Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält der Arzt im Praktikum bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Urlaubsentgelts (§ 15 Abs. 2).
Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Arzt im Praktikum nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maß-

gebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Im übrigen gelten § 37 Absatz 1 und 2, § 37 a und § 38 BAT-KF entsprechend.

3. § 13 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 30. August 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende
gez. Drees

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Nebenberufler-Ordnungen

Vom 30. August 1995

§ 1

Änderung der Nebenberufler-Ordnung

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Er hat dem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Mitarbeiter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Mitarbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Mitarbeiter die ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt, es sei denn, daß der Mitarbeiter die Verletzung der Pflichten nicht zu vertreten hat.
Bei einer anstehenden Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation hat der Mitarbeiter dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung unverzüglich mitzuteilen und ihm eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme unverzüglich vorzulegen. Unterabsatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.“
2. § 6 erhält folgende Fassung:
„§ 6
Krankenbezüge
(1) Wird der Mitarbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn

ein Verschulden trifft, erhält er als Krankenbezüge seine Vergütung (§ 5 Absatz 1 oder 4) bis zur Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter. Ein Verschulden liegt nur vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Mitarbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

(2) Wird der Mitarbeiter infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneutarbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Kann der Mitarbeiter auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Mitarbeiter Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

Der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Mitarbeiters geltend gemacht werden.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstige Bezüge zu verweigern, wenn der Mitarbeiter den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, daß der Mitarbeiter die Verletzung dieser im obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 2

Änderung der Ordnung für nebenamtliche Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Er hat dem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Kirchenmusiker eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Kirchenmusiker verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Kirchenmusiker die ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt, es sei denn, daß der Kirchenmusiker die Verletzung der Pflichten nicht zu vertreten hat.

Bei einer anstehenden Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation hat der Kirchenmusiker dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung unverzüglich mitzuteilen und ihm eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme unverzüglich vorzulegen. Unterabsatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.“

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Krankenbezüge

(1) Wird der Kirchenmusiker durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er als Krankenbezüge seine Vergütung (§ 11 Absatz 1 oder 3) bis zur Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter. Ein Verschulden liegt nur vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Kirchenmusikern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

(2) Wird der Kirchenmusiker infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Kann der Kirchenmusiker auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Kirchenmusiker Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

Der Kirchenmusiker hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Kirchenmusiklers geltend gemacht werden.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Kirchenmusiker den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, daß der Kirchenmusiker die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 3

Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO –) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Küster hat dem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Küster eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Küster verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Küster die ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt, es sei denn, daß der Küster die Verletzung der Pflichten nicht zu vertreten hat.“

Bei einer anstehenden Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation hat der Küster dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung unverzüglich mitzuteilen und ihm eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme unverzüglich vorzulegen. Unterabsatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Krankenbezüge

(1) Wird der Küster durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er als Krankenbezüge seine Vergütung (§ 8 Absatz 1 oder 3) bis zur Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter. Ein Verschulden liegt nur vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsofopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Küstern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

(2) Wird der Küster infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Kann der Küster auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Küster Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

Der Küster hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Küsters geltend gemacht werden.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Küster den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, daß der Küster die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird gestrichen.
 - Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 4

Übergangsbestimmung

Kuren, die vor dem 1. November 1995 angetreten werden, sind vollständig nach dem bisherigen Recht in Anwendung vom § 7 Absatz 3 NMitArbO, § 13 Absatz 3 NKMusO bzw. § 10 Absatz 2 KüsterO in der jeweiligen bis zum 31. Oktober 1995 geltenden Fassung abzuwickeln.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 30. August 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende
gez. Drees

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnungen über vermögenswirksame Leistungen Vom 30. August 1995

§ 1

Änderung der Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Angestellte und Arbeiter

Die Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Angestellte und Arbeiter wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Unterabsatz 1 Satz 2 wird gestrichen,
 - Unterabsatz 3 erhält die folgende Fassung:
„Der nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.“
 - Satz 2 in Absatz 4 Buchstabe b wird der sich auf beide Buchstaben des Absatzes 4 beziehende Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Worte „dem Arbeiter“ gestrichen werden.
- § 4 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

b) In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „– in den Fällen des § 2 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 von weniger als 26,00 DM“ gestrichen.

- Der Wortlaut des § 6 erhält folgende Fassung:

„Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Mitarbeiter seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen auf Verlangen nachzuweisen; das Auslaufen der Entschuldung hat er unverzüglich anzuzeigen.“

§ 2

Änderung der Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung

Die Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Mitarbeiter Ausbildungsvergütung/Entgelt, Urlaubsvergütung/Urlaubsentgelt oder Krankengeldzuschuß zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuß zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.“

- Der Wortlaut des § 6 erhält folgende Fassung:

„Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Mitarbeiter seinem Träger der Ausbildung die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen auf Verlangen nachzuweisen; das Auslaufen der Entschuldung hat er unverzüglich anzuzeigen.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 30. August 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende
gez. Drees

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Richtlinien zur Altersversorgung nichtversicherungspflichtiger und nicht zusatz- versicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter Vom 30. August 1995

§ 1

Änderung der Richtlinien zur Altersversorgung

Die Richtlinien zur Altersversorgung nichtversicherungspflichtiger und nichtzusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. Januar 1967 (KABI. R. 1967 S. 27) und die gleichnamigen Richtlinien der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. Februar 1967 (KABI. W. 1967 S. 53) werden wie folgt geändert:

- In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „5,75 v.H.“ durch die Angabe „5,25 v.H.“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 30. August 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende
gez. Drees

Kindergeldzahlung ab 1996

Nr. 29979 Az. 14-12-1-1 Düsseldorf, 4. Oktober 1995

Nach dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 sind ab 1996 grundsätzlich alle Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmern, die voraussichtlich länger als sechs Monate bei ihnen beschäftigt sind, das Kindergeld monatlich mit dem Arbeitsentgelt auszuzahlen. Die ausgezahlten Beträge werden von der abzuführenden Lohnsteuer einbehalten.

Arbeitgeber, die auf Dauer nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen, können sich von dieser Verpflichtung auf Antrag befreien lassen. Dabei sind „mehrere Betriebsstätten“ zusammenzuzählen.

Die Kindergeldberechtigten werden in den nächsten Wochen aufgefordert, mitzuteilen, ob das Kindergeld ab Januar 1996 durch den Arbeitgeber ausgezahlt wird oder nicht. Die Arbeitgeber sollen die Arbeitnehmer in geeigneter Weise darüber unterrichten.

Wir geben dazu folgende Empfehlungen und Hinweise:

1. Den Kirchengemeinden, Verbänden und Kirchenkreisen, die auf Dauer nicht mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigen, wird empfohlen, die Befreiung von der Auszahlungspflicht zu beantragen.
2. Für Pfarrerinnen und Pfarrer und alle anderen Personen, deren Personalkosten nach dem Finanzausgleichsgesetz von der Landeskirche zu zahlen sind, wird auch das Kindergeld von der Landeskirche ausgezahlt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Anstellungsträger von der Auszahlungsverpflichtung befreit wurde.
3. Für Vikarinnen und Vikare, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst, Landespfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand mit Beschäftigungsauftrag wird das Kindergeld ebenfalls von der Landeskirche ausgezahlt.

4. Für Versorgungsempfänger übernimmt die Versorgungskasse die Auszahlung des Kindergeldes, soweit sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Wir bitten, alle Betroffenen entsprechend zu informieren.

Das Landeskirchenamt

**Bestandene Besondere Prüfungen
für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der
Anstellungsfähigkeit als Pfarrer
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
im Herbst 1995**

Nr. 26772 Az. 13-1-4-5 Düsseldorf, 25. September 1995

Am 14. September 1995 haben folgende Gemeindemissionare die Besondere Prüfung für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland bestanden:

Becker, Günter aus Rheinberg
Schartenberg, Horst aus Engelskirchen

Das Landeskirchenamt

Der Friedhof als Stätte der Verkündigung

Nr. 27196 Az. 15-6-2 Düsseldorf, 11. September 1995

Im Rahmen der ökumenischen Tagungsreihe „Der Friedhof als Stätte der Verkündigung“ veranstaltet die Katholische Akademie des Bistums Essen vom 27. bis zum 29. November 1995 eine Fachtagung, die unter dem Titel „50 Jahre danach – Friedhöfe als Orte des Erinnerns“ steht. Dabei sollen Themen, wie das Kriegsofergedenken als Bestandteil der Friedhofskultur und die Gestaltung von Grab- und Mahnstätten, diskutiert werden.

Die Teilnahme an dieser Veranstaltung empfehlen wir. Es bestehen daher auch keine Bedenken, wenn die Teilnehmerkosten von der Anstellungskörperschaft übernommen werden.

Anmeldungen nimmt „Die Wolfsburg“, Katholische Akademie, Falkenweg 6, 45478 Mülheim an der Ruhr, Telefon (02 08) 9 99 19-0, Fax (02 08) 9 99 19-110, entgegen.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten**Ordiniert:**

Pastor im Hilfsdienst Hilmar Gattwinkel am 2. September 1995 in der Kirchengemeinde Hoengen-Broichweiden.

Pastor im Hilfsdienst Volker Gruyters am 3. September 1995 in der Kirchengemeinde Osterath.

Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Herbrecht am 2. September 1995 in der Ev.-Ref. Gemeinde Göttingen.

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Iversen am 10. September 1995 in der Kirchengemeinde Linnich.

Pastorin im Hilfsdienst Angelika Ludwig am 10. September 1995 in der Christus-Kirchengemeinde Oberhausen.

Pastor im Hilfsdienst Martin Reibis am 20. August 1995 in der Kirchengemeinde Kleve.

Pastorin im Hilfsdienst Christel Sander am 2. September 1995 in der Kirchengemeinde Aachen.

Pastor im Hilfsdienst Ernst-Albrecht Schmidt am 10. September 1995 in der Kirchengemeinde Duisburg-Wanheim.

Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Klaus Andrees, Kirchengemeinde Großenbaum-Rahm, Kirchenkreis Duisburg-Süd, am 3. September 1995.

Predigthelfer Gerd Heidchen, Kirchengemeinde Langenfeld, Kirchenkreis Leverkusen, am 27. August 1995.

Predigthelfer Peter Jacob, Kirchengemeinde Essen-Katernberg, Kirchenkreis Essen-Nord, am 28. Mai 1995.

Predigthelfer Peter Rindermann, Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, am 27. August 1995.

Berufen:

Pastor im Hilfsdienst Michael Verhey zum Pfarrer der Friedenskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 145.

Pastor im Hilfsdienst Raimund Lamm zum Pfarrer der Trinitatiskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 147.

Pastorin im Hilfsdienst Ulrika Friedrich-Dörner zur Pfarrerin der Melanchthon-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 199.

Pastor im Hilfsdienst Michael Benedetti zum Pfarrer des Kirchenkreises Leverkusen (8. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 413.

Pastor im Sonderdienst Uwe Staudt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Opladen, Kirchenkreis Leverkusen (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 420.

Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Jetter und Pastor im Hilfsdienst Manfred Jetter zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ketzberg, Kirchenkreis Solingen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 538.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Andreas Knorr, Elberfeld-Nord, zum Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld.

Berufen/Beamtenstellen:

Kirchengemeinde-Obersekretär Hans-Jürgen Adams von der Kirchengemeinde Köln-Lindenthal, Kirchenkreis Köln-Mitte, zum Kirchengemeinde-Hauptsekretär.

Pastor im Hilfsdienst Jörg Beckers in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Rheinberg, Kirchenkreis Moers, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Barbara Brill-Pflümer in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Lohmar, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrat i. K. Jan-Heiner Diehm vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg zum Oberstudienrat i. K.

Kirchengemeinde-Amtfrau Erika Fodor von der Kirchengemeinde Wald, Kirchenkreis Solingen, zur Kirchengemeinde-Amtsärztin. Gemeindeverzeichnis S. 541.

Pastor im Hilfsdienst Stefan Haastert in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Kleinich, Kirchenkreis Trier, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Karl-Albert Hesse in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Leverkusen eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrerin i. A. Karin Hofmann vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Thilo Marunga vom Stadtkirchenverband Essen zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Studienrätin i. K. Anette Niefindt-Umlauff vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg zur Oberstudienrätin i. K.

Verwaltungsfachangestellter Christian Preutenborbeck vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Sekretär z. A.

Studienrätin z. A. i. K. Jutta Riepe vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Landeskirchen-Inspektoren-Anwärterin Anja Strecker zur Landeskirchen-Inspektorin z. A. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastorin im Hilfsdienst Renate Tomalik in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Evangelischen Frauenarbeit im Rheinland eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrerin i. A. Anke Wielage vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrerin i. A. Karin Wollnik vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Privatdozent Dr. Helmut Zschoch in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Professor an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal. Gemeindeverzeichnis S. 41.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrerin Simone André, Kirchengemeinde Ratingen, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (7. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 1995 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 178.

Pfarrerin Ingrid Seyfarth, Kirchengemeinde Duisburg-Wanheimerort (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 229.

Entlassen:

Pfarrer Jochen Bohl, Kirchenkreis Saarbrücken (1. Pfarrstelle für Jugendarbeit im Saarland), mit Wirkung vom 1. November 1995. Gemeindeverzeichnis S. 490.

Pastorin im Sonderdienst Christine Egel mit Ablauf des 30. September 1995 durch Zeitablauf.

Pastor im Sonderdienst Wolfgang Eller mit Ablauf des 30. September 1995 durch Zeitablauf.

Pastor im Sonderdienst **Andreas Laengner** mit Ablauf des 30. September 1995 durch Zeitablauf.

Pastor im Sonderdienst **Walter Niefindt** mit Ablauf des 30. September 1995 durch Zeitablauf.

Pastorin im Sonderdienst **Monika Ruge** mit Ablauf des 31. August 1995 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor im Sonderdienst **Herbert Schubert** mit Ablauf des 30. September 1995 durch Zeitablauf.

Pastor im Sonderdienst **Peter Trollhan** mit Ablauf des 30. November 1995 durch Zeitablauf.

Eintritt in den Ruhestand:

Rektorin an der Sonderschule **Ingmar Hornschuh** der Anstaltskirchengemeinde **Graf-Recke-Stiftung Düsseldorf** mit Ablauf des 31. Oktober 1995.

Pfarrer **Dieter John**, Kirchengemeinde **Overath**, mit Wirkung vom 1. November 1995. Gemeindeverzeichnis S. 514.

Gemeindemissionar **Pastor Horst Paul** vom Stadtkirchenverband **Essen** zum 1. November 1995.

Professor **Dr. Hans Scholl** von der Kirchlichen Hochschule in **Wuppertal** zum 1. Oktober 1995. Gemeindeverzeichnis S. 41.

Pfarrer **Siegfried Weiß**, Kirchengemeinde **Köln-Bayenthal**, mit Wirkung vom 1. November 1995. Gemeindeverzeichnis S. 377.

Pfarrstellenaufhebungen:

In der Vereinigten Kirchengemeinde **Wichlinghausen**, Kirchenkreis **Barmen**, ist mit Wirkung vom 1. August 1995 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 125.

In der Vereinigten Kirchengemeinde **Wichlinghausen**, Kirchenkreis **Barmen**, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 die 6. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 126.

In der **Kreuz-Kirchengemeinde Düsseldorf**, Kirchenkreis **Düsseldorf-Nord**, wird mit Wirkung vom 1. November 1995 die 2. Pfarrstelle aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 190.

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises **Elberfeld** (Erteilung **Ev. Religionslehre an Höheren Schulen**) ist mit Wirkung vom 1. September 1995 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 233.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die **Studentinnen- und Studentengemeinde (ESG)** an der **Universität zu Köln** sucht zum 1. März 1996 für eine ihrer beiden Pfarrstellen eine/n **Studentenpfarrer/in**. Wir wünschen uns: **Kommunikative Fähigkeiten und Aufgeschlossenheit für studentische Probleme und Interessen**; ein **theologisches Selbstverständnis, das ökumenisch und befreiungstheologisch geprägt ist**; **soziales und seelsorgerliches Engagement, besonders in unserem Wohnheim (78 in- und ausländische Studierende)**; **Initiative und neue Ideen im Blick auf die Zusammenarbeit mit der Universität**; **Erfahrungen und Fähigkeiten in vielseitiger Teamarbeit**. Die **ESG** wirkt als offene Gemeinde an der **Universität Köln**. Unsere **Schwerpunkte** liegen in **zahlreichen Arbeitskreisen, die christliche Verantwortung in wissenschaftlichen Bereichen, in gesellschaftlichen und internationalen Auseinandersetzungen sowie in der Entwicklung**



Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat.
1. Johannes 5, 4

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. **Friedrich Aring** am 29. August 1995, zuletzt Pfarrer in **Uchtelfangen**, geboren am 19. Januar 1931 in **Oberhausen**, ordiniert am 13. Mai 1962 in **Mülheim an der Ruhr-Broich**.

Pfarrer i. R. **Ulrich Duschat** am 24. August 1995 in **Berlin**, zuletzt Pfarrer in **Prüm**, geboren am 4. Juli 1928 in **Groß-Lindenau, Kreis Königsberg**, ordiniert am 7. Dezember 1952 in **Johannesburg/Südafrika**.

Pfarrer i. R. **Gerhard Hage** am 21. August 1995 in **Bergisch Gladbach**, zuletzt Pfarrer in **Altenberg**, geboren am 2. April 1910 in **Berlin**, ordiniert am 1. April 1935 in **Stettin**.

Pfarrer i. R. **Friedrich Kowald** am 11. August 1995 in **Wuppertal**, zuletzt Pfarrer in **Essen-Holsterhausen**, geboren am 5. Februar 1914 in **Wuppertal-Barmen**, ordiniert am 12. Oktober 1952 in **Unterbarmen**.

von **Identität** suchen. Das **Haus** unserer Gemeinde ermöglicht u. a. **Feiern, Gottesdienste** und einen **lebendigen Austausch** unter Studierenden aus allen Ländern. **Bewerbungen und Anfragen** können bis zum 15. November 1995 an den **Pfarrwahlausschuß der ESG, Universität Köln, z. Hd. von Studentenpfarrerin Gabriele Koye, Bachemer Straße 27, 50931 Köln, Telefon (02 21) 94 05 22 13 oder (02 21) 34 26 20** gerichtet werden. Die **Berufung** erfolgt für die **Dauer von acht Jahren** durch die **Kirchenleitung** der **Ev. Kirche im Rheinland** unter **Voraussetzung** mehrjähriger **Berufserfahrung** nach dem **Hilfsdienst**.

Die **9. Pfarrstelle (Krankenhauspfarrstelle)** der Kirchengemeinde **Rheydt, Kirchenkreis Gladbach**, ist zum 13. Dezember 1995 auf **Vorschlag** der **Kirchenleitung** wieder zu besetzen. In der **Gemeinde** ist der **Heidelberger Katechismus** in **Gebrauch**. Weitere **Angaben** siehe **Gemeindeverzeichnis S. 290**. **Bewerbungen** sind innerhalb von **drei Wochen** nach **Erscheinen** dieses **Amtsblattes** an das **Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf**, zu richten.

Die **2. Pfarrstelle** der Kirchengemeinde **Schmachtenorf, Kirchenkreis Oberhausen**, ist zum 1. April 1996 auf **Vorschlag** der **Kirchenleitung** wieder zu besetzen mit der **Maßgabe**, daß die **Pfarrstelle** nur zu **50 %** besetzt werden kann. In der **Gemeinde** ist der **Unions-Katechismus** in **Gebrauch**. Weitere **Angaben** siehe **Gemeindeverzeichnis S. 466**. **Bewerbungen** sind innerhalb von **drei Wochen** nach **Erscheinen** dieses **Amtsblattes** an das **Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf**, zu richten.

Die **Pfarrstelle** der Kirchengemeinde **Hottenbach, Kirchenkreis Trier**, mit der die **Kirchengemeinde Stipshausen** pfarramtlich verbunden ist, ist zum 1. Februar 1996 durch das **Leitungsorgan** wieder zu besetzen. In den **Gemeinden** ist der **Lutheri-**

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 60190), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 40,- DM, Einzelexemplar 4,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

sche Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 547/550. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde **Remscheid-Hasten** sucht zum frühestmöglichen Termin eine/n Kirchenmusiker/in (B-Stelle zu 60 %). Remscheid-Hasten, nur fünf Autominuten vom Stadtzentrum Remscheids entfernt, im Bergischen Land gelegen, hat selbständiges Leben in gewachsenen Strukturen und umfaßt alle zu einer mittelständisch geprägten Industrie- und Handelsstadt gehörenden Bevölkerungsgruppen. Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in, der/die sich bewußt die Gemeinde als Arbeitsfeld wählt. Zu seinen/ihren Aufgaben gehört neben der gottesdienstlichen Tätigkeit (eine Predigtstätte mit Haupt- und Kindergottesdienst) die Leitung des Kirchen- und des Kinderchores; das Spielen bei Amtshandlungen; die Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen; Schwerpunktsetzung nach eigenen Neigungen. Unsere Kirche wurde 1853 errichtet. Ihre Akustik ist sehr gut geeignet für kirchenmusikalische Veranstaltungen. Sie ist ausgestattet mit einer dreimanualigen Orgel (38 Register), erbaut von der Firma Schulte, Baujahr 1985; Flügel, Klavier und Flöten sind vorhanden. Wir bieten neben den üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes Vergütung nach BAT-KF. Die Bewerbung erbitten wir an den Bevollmächtigten-Ausschuß der Ev. Kirchengemeinde Remscheid-Hasten, Goethestraße 2, 42853 Remscheid, bis zum 30. November 1995. Auskunft erteilen Pfarrer Weers, Telefon (0 21 91) 8 03 30 und Frau Mühlen, Telefon (0 21 91) 2 56 62.

Das Gemeindeamt **Leverkusen-Schlebusch**, Verwaltungsamt für drei Kirchengemeinden, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) Verwaltungsangestellte(n) mit Erster Kirchlicher Verwaltungsprüfung. Wir wünschen uns einen Kollegen / eine Kollegin mit praktischen Kenntnissen im Personalwesen, da er/sie die Personalsachbearbeitung für ca. 75 Personalfälle und die Sachbearbeitung für eine Kirchengemeinde übernehmen soll. Die Stelle ist mit A 10 BBesG bewertet. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Ev. Gemeindeamt Leverkusen-Schlebusch, Martin-Luther-Straße 4, Postfach 25 01 04, 51323 Leverkusen. Telefonische Auskunft erteilt Frau Bekkers, Telefon (02 14) 8 55 10 14, oder Frau Körner.

Die Kirchengemeinde **Schaffhausen** sucht zum 1. Januar 1996 eine(n) hauptamtliche(n) evangelische(n) Mitarbeiter(in) für die Kinder- und Jugendarbeit (Diakon(in), Dipl.-Sozialpädagoge/Sozialpädagoge, Dipl.-Sozialarbeiter(in) mit kirchlicher Zusatzausbildung). Wir möchten auf diese Weise versuchen, die Kinder- und Jugendarbeit verbindlich zu organisieren und den Kindern und Jugendlichen unserer Gemeinde ein einladender Ort zu sein. Wir sind eine Diasporagemeinde zwischen Völklingen und Saarlouis. Der/dem zukünftigen Jugendleiter(in) steht eine gut ausgestattete Jugendetage im Gemeindezentrum zur Verfügung. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Von unserer/unserem zukünftigen Jugendleiter(in) erwarten wir, daß sie/er in den Gemeindebezirken Schaffhausen und Überherrn die bestehende Jugendarbeit ausbaut bzw. neue Jugendarbeit beginnt und einladend gestaltet. Sie/er sollte bei der Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten mitwirken. Mitarbeit im Konfirmandenunterricht ist möglich. Wir erwarten enge Zusammenarbeit mit dem Presbyterium, den Gemeindepfarrern und dem kreiskirchlichen und den kommunalen Jugendpflegern. Wir wünschen uns eine(n) Mitarbeiter(in), deren/dessen christliche Grundhaltung die Jugendarbeit prägt. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an die Ev. Kirchengemeinde Schaffhausen, Schulstraße 46, 66787 Wadgassen-Schaffhausen. Telefonische Auskünfte: Superintendent Pfarrer Wolfgang Mohns (0 68 34) 4 16 00, Pastor Stephan Weimann (0 68 34) 4 80 76.